



## Satzung

### **Artikel 1 — Name, Sitz und Dauer**

- (1) Die Interessengemeinschaft führt den Namen „IGDWL – Interessengemeinschaft dezentrale Wohnungslüftung“ und wird als juristische Person auftreten (e.V.).
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden (Amtsgericht Nr. ...) und hat seinen Sitz in der Wilhelmstrasse 31, 13593 Berlin.
- (3) Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb durch die IGDWL ist ausgeschlossen.
- (4) Die Dauer der Gemeinschaft ist zeitlich nicht begrenzt. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 2 — Zweck**

- (1) Die IGDWL ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen und Personen, die im Bereich der dezentralen Wohnungslüftung tätig sind (z.B. Hersteller, Zulieferer, Installateure, Haus- oder Wohnungsbaugesellschaften oder Planer dezentraler Lüftungsgeräte).
- (2) Zweck der IGDWL ist die Förderung und Wahrung der Interessen der dezentralen Wohnungslüftungssysteme. Insbesondere die Gleichstellung, Gleichbehandlung und ein fairer Umgang mit den Eigenschaften dezentraler Geräte ist Ziel der Arbeit der IGDWL. Die IGDWL erläutert und vertritt die Standpunkte und Belange der Mitglieder gegenüber Verbänden, Gesetzgebung, Verwaltung, Normungsausschüssen und der Öffentlichkeit.
- (3) Zur Verfolgung dieser Ziele kann die IGDWL auch die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Vereinen oder Institutionen erwerben.
- (4) Die IGDWL ist in sog. Arbeitsgruppen handlungsfähig. In diesen Arbeitsgruppen können die Mitglieder der IGDWL zu verschiedenen Themen Ergebnisse und Handlungsvorschläge für die Mitglieder erarbeiten. Die Arbeitsgruppen werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder beschlossen und die Themenbereiche festgelegt. Dringende Themen können in sog. adhoc-Arbeitsgruppen bearbeitet werden und können vom Vorstand auf Antrag der Mitglieder einberufen werden. Adhoc-Arbeitsgruppen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt werden und müssen in „normale“ Arbeitsgruppen umgewandelt werden. Jeweils ein Arbeitsgruppenleiter ist für die Arbeit der Arbeitsgruppen verantwortlich und präsentiert die Ergebnisse der Mitgliederversammlung. Einen Einfluss auf die Arbeit und damit die Ergebnisse der Arbeitsgruppen kann ein Mitglied der IGDWL nur durch aktive Mitarbeit in der jeweiligen Arbeitsgruppe erlangen. Jedes Mitglied der IGDWL ist zur aktiven Mitarbeit in allen Arbeitsgruppen berechtigt. Beschlüsse in Arbeitsgruppen werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Arbeitsgruppenmitglieder beschlossen. Ein Konsenz zwischen den Arbeitsgruppenmitgliedern ist anzustreben. Im Zweifel entscheidet der Arbeitsgruppenleiter.

### **Artikel 3 — Mitgliedschaft**

Mitglieder des IGDWL können alle Firmen und Personen werden, die im Bereich dezentraler Wohnungslüftungssysteme tätig sind (z.B. Hersteller, Zulieferer, Installateure, Haus- oder Wohnungsbaugesellschaften oder Planer dezentraler Lüftungssysteme) und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des IGDWL gestellt haben. Der Antrag wird allen Mitgliedern vorgelegt und durch einfachen Mehrheitsbeschluss während der Mitgliederversammlung bewilligt. Wenn eine Firma als Mitglied in der IGDWL tätig ist, können keine weiteren Personen aus dieser Firma separat Mitglied der IGDWL werden. Bis zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung können Firmen oder Personen, welche einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des IGDWL eingereicht haben als Gast ohne Stimmberechtigung an den Arbeitsgruppen der IGDWL mitarbeiten, soweit der Vorstand dieses schriftlich gewährt.



#### **Artikel 4 — Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss der jeweiligen Firma oder Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

(2) Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

#### **Artikel 5 — Mitgliedsbeiträge**

(1) Zur Deckung der bei Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten erhebt die IGDWL einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bei Eintritt anteilig des Kalenderjahres berechnet.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende Februar des laufenden Jahres fällig. Bei Neueintritt innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme.

(4) Bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder Austritt des Mitglieds ist der Mitgliedsbeitrag für das volle Kalenderjahr, in welchem die reguläre Mitgliedschaft noch bestand, zu zahlen.

#### **Artikel 6 — Organe des IGDWL**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenwart
4. Schriftführer

(2) Der Vorstand des IGDWL muss durch zwei verschiedene und nicht zusammengehörige Firmen oder natürliche Personen besetzt werden.

#### **Artikel 7 — Vorstand**

(1) Die IGDWL wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Die IGDWL wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.

#### **Artikel 8 — Kassenwart**

(1) Der Kassenwart ist für eine ordentliche Vereinskassenführung sowie deren Prüfung und Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(2) Der Kassenwart ist für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen durch die Vereinsmitglieder sowie ggf. erforderliche Mahnvorgänge verantwortlich.

(3) Der Kassenwart wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.

#### **Artikel 9 — Schriftführer**

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Anfertigung und Unterschrift der Protokolle der Mitgliederversammlungen verantwortlich.

#### **Artikel 10 — Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes, des Kassenwartes und des Schriftführers**

Der Vorstand, der Kassenwart und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der



Vorstand bzw. der Kassenwart oder der Schriftführer bleiben jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes bzw. Kassenwartes oder Schriftführers im Amt.

#### **Artikel 11 – Arbeit in Normungsausschüssen**

Derjenige, der aus dem IGDWL in einen Normungsausschuss gesandt wird, nimmt diese Stelle zum Zwecke und im Sinne des IGDWL an. Diese Stelle ist nicht an die Person gebunden und muss bei Ausscheiden aus dem IGDWL oder bei Abgabe des Amtes an die nächste Person weiter gegeben werden.

#### **Artikel 12 – Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens jeweils zwei Wochen vorher einzuladen, und zwar stets schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann auf schriftliche vorherige Anfrage ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrecht-Übertragung auf ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig, jedoch darf jedes Mitglied nicht mehr als insgesamt drei Mitgliedsstimmen vertreten, die eigene Stimme eingeschlossen. Eine Abstimmung ist zuvor auch per Briefwahl möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmen-Mehrheit von 3/4 der Gesamtstimmen aller ordentlichen Mitglieder. Notarielle Beurkundung des Beschlusses ist nicht erforderlich.

#### **Artikel 13 – Strategische Ziele**

Die Interessensgemeinschaft IGDWL wird gegründet, um den beteiligten Mitgliedsunternehmen eine Stimme zu geben und deren Interessen zu vertreten. Dies ist vor allem bei der Arbeit in Normungsausschüssen vorgesehen. Des Weiteren sollen die Vorteile dezentraler Wohnraumlüftung bekannter gemacht werden. Es soll eine Gleichbehandlung und Gleichberechtigung aller Systeme am Markt geben. Vor- und Nachteile einzelner Systeme sollen marktgerecht behandelt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 11.10.2016 errichtet und tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Unterschriften\*

\* Es folgen die eigenhändigen Unterschriften des Vorstandes:

---

1. Vorsitzender, Ort/Datum

---

2. Vorsitzender, Ort/Datum